

Landesjugendhilfeausschuss  
des Freistaates Thüringen  
- 4. Legislaturperiode-

## **Beschluss-Reg.-Nr. 26/06** **der 5. Sitzung des LJHA am 30.01.2006 in Erfurt**

### **Eckpunkte für eine Mustervereinbarung § 8a SGB VIII und Bildung Arbeitsgruppe**

**Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die vorgelegten Eckpunkte für eine Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII zur Kenntnis und übergibt sie zur weiteren Bearbeitung in die Arbeitsgruppe „Änderungen SGB VIII (KICK)“ (*Anlage*).**

#### Mitglieder der AG:

Herr Werner, Frau Stephan, Herr Johansson, Herr Richter, Herr Bärwolff, Herr Weise, Frau Gehrmann, Herr Weidler, Herr Dr. Klass, Herr Daubitz(Familienrichter), Frau Tragboth, Frau Gehrhardt, Frau Heller

Termin der AG: Donnerstag, 23.2.2006, 9.00 bis 13.00 Uhr, TMSFG, R. 1.88

Zustimmung der anwesenden Mitglieder ohne Abstimmung

Thüringer Ministerium für Soziales,  
Familie und Gesundheit  
Ref. 35 – Landesjugendamt  
RL.: Frau Gehrhardt

## **Leitlinien**

### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

#### **1. Gesetzliche Verankerung des Schutzauftrages**

Nach § 8a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, wenn es gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erhält. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese dem Personensorgeberechtigten oder dem Erziehungsberechtigten anzubieten.

Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ist in Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei dem Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinweisen, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

## **2. Definitionen für Kindeswohlgefährdung**

### **Misshandlung**

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

### **Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornografischem Material oder das Herstellen von pornografischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ausgenommen sind gleichaltrige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

### **Vernachlässigung**

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Befriedigung (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den

emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, auf Grund unzureichender Einsicht und unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

### **3. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

#### **a) Äußere Erscheinung des Kindes**

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

#### **b) Verhalten des Kindes**

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)

- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

### **c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

### **d) Familiäre Situation**

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

### **e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

### **f) Wohnsituation**

Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)

- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)

- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Zu beachten ist, dass die vorstehende Auflistung nicht abschließend ist, da nicht alle möglichen Gefährdungssituationen im Vorfeld erfasst werden können.

#### **4. Feststellen des Gefährdungspotenzials und des Handlungsbedarfs**

Soweit Beschäftigten von öffentlichen und freien Trägern im Rahmen ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für eine drohende oder akute Kindeswohlgefährdung bekannt werden, haben sie diese ihrer bzw. ihrem Vorgesetzten zu berichten. Gemeinsam und unter Beteiligung der Betroffenen und Ihrer Personensorgeberechtigten ist eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials für das Kind dahin gehend vorzunehmen, ob

- a) eine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden,
- b) eine drohende Gefährdung vorliegt, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lässt,
- c) einzelne Indikatoren für Gefährdungen vorliegen, die ein Handeln nach a) oder b) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen, oder
- d) eine Gefährdung des Kindeswohls nicht gegeben ist.

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist insoweit eine erfahrene Fachkraft hinzu zuziehen.

Ist die Fachkraft, die die Anhaltspunkte für eine Gefährdung aufgenommen hat, nicht diejenige, die die Hilfe am betroffenen Fall durchführt, so ist die durchführende Kraft zu informieren und bei der Gefährdungsbeurteilung hinzuzuziehen. Soweit für die vorzu-

nehmende Einschätzung weitere Fachkräfte hinzugezogen werden, soll der Fall unter Beachtung des Datenschutzes (ggf. anonymisiert oder pseudonymisiert) vorgetragen werden.

Soweit eine gemeinsame übereinstimmende Einschätzung nicht möglich ist, nimmt die bzw. der Vorgesetzte die abschließende Einschätzung vor. Über das Ergebnis der Einschätzung und die entscheidungserheblichen Informationen ist ein Vermerk zu fertigen, der Leitung zur Kenntnis zu geben und zur Fallakte zu nehmen. Soweit die Leitung Zweifel an der Angemessenheit der Einschätzung hat, muss sie sich selbst ein Bild über den Fall verschaffen und die Einschätzung bestätigen oder modifizieren. Soweit die Dringlichkeit der Situation es erfordert, soll der Abteilungsleiter bereits zur Gefährdungsbeurteilung hinzugezogen werden.

## **5. Handeln bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung**

Soweit bereits zwischen Jugendamt und Träger der Einrichtungen oder Dienste vereinbart wurde, bei der Hilfedurchführung verstärkt auf Anzeichen möglicher Gefährdungen zu achten und gewonnene Einschätzungen zu berichten, ist dieser Arbeitszusammenhang für Meldungen zu nutzen. Sollten in diesem Zusammenhang Gefährdungen nach Nummer 4 a) oder b) festgestellt werden, ist nach der umgehenden Information des Jugendamtes auch der bzw. die Vorgesetzte zu informieren.

In allen anderen Fällen ist je nach Einschätzung des Gefährdungspotenzials wie folgt zu verfahren:

### Bei Gefährdung nach Nr. 4 a):

Umgehende mündliche und schriftliche Information des zuständigen Jugendamtes über die Gefährdungseinschätzung und die Einschätzung zum Handlungsbedarf.

### Bei Gefährdung nach Nr. 4 b):

Umgehende Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten, um diesen die Gefährdungssituation und die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu verdeutlichen. Ziel ist es, die Sorgeberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren und zur

Erörterung des weiteren Vorgehens, etwa der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, mit dem Jugendamt zu bewegen. Nach dem Gespräch ist das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und das Gesprächsergebnis zu informieren.

Bei Gefährdung nach Nr. 4 c):

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Nr. 4 wird das weitere Vorgehen gegenüber Sorgeberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes und ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt. Der Überprüfungstermin wird von der bzw. dem Vorgesetzten überwacht. Sie bzw. er ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Einschätzung des Gefährdungspotenzials nach Nr. 4 vorgenommen wird. Die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungseinschätzung geführt haben, sind den Sorgeberechtigten zu verdeutlichen. Im Rahmen der Hilfedurchführung sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Sorgeberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefahrenpotenzial verringern. Das Jugendamt ist von der Gefährdungsbeurteilung und ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten . **Der Ablauf soll Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger sein.**

Bei der Gefährdung gemäß Nr. 4 d):

Es wird ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt, der von der bzw. dem Vorgesetzten überwacht wird. Sie bzw. er ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Einschätzung des Gefährdungspotenzials nach Nr. 4 vorgenommen wird.